

da geschieht; auch die Unterschriften der Cardinäle und die Datirungszeilen sind berücksichtigt.

Fol. 27^b beginnt die Sammlung der Diplome, nach den Gruppen der Empfänger (Erzstift und Domcapitel) getheilt. Zunächst kommt (fol. 27^b—31^b) der Index (II) für die Gruppe des Erzstifts mit der Ueberschrift: 'Capitula privilegiorum regum seu imperatorum ad Juvavensem sedem'. Es sind 78 mit Ausnahme des letzten mit laufenden Nummern versehene Stücke. Das Verhältniss der Nummern in diesem Register zu der Reihe der hierauf (fol. 31^b—104^b) gegebenen Diplome stellt sich folgendermassen: bis 53 besteht vollständige Uebereinstimmung zwischen beiden Zählungen; dann überspringt das Register n^o 54, so dass von nun an seine Zählung um 1 zu hoch ist. Dies geht so fort bis n^o 75 des Registers (n^o 74 der Diplomenreihe). Reg. n^o 76 und 77 stehen in der Sammlung fol. 112^a—114^a in der Gruppe des Domcapitels. Sie sind dem Erzstifte ertheilt und haben also erst im Register den ihnen gebührenden Platz erhalten. Reg. n^o 78 (ebenfalls für das Erzstift) findet sich fol. 180^a—185^b und Reg. n^o 79 endlich steht als n^o 75 der Sammlung. In der Mitte von fol. 106^b beginnt die 3. Urkunden-Gruppe — die Diplome für die Canoniker (fol. 106^b—116^b). Das denselben vorausgestellte Register (III) weist ebenfalls eine andere Anordnung auf als die darauf folgende Sammlung. Bis n^o 6 ist vollständige Uebereinstimmung. Reg. n^o 6 (dem Domcapitel ertheilt) steht im Codex fol. 185^b—187^a. Reg. n^o 7 gehört eigentlich nicht hieher, denn es ist ein Vertrag zwischen den Canonikern und der Kirche von Berchtesgaden, der sich fol. 187^a—187^b findet. Statt dieser 2 das Domcapitel betreffenden Urkunden stehen in der Sammlung selbst jene 2 Diplome, die als dem Erzstift ertheilt bereits im zweiten Index als n^o 76 und 77 einen Platz gefunden haben. Die Nummern 8 und 9 sind in der Sammlung verstellt. In den beiden Indices sind also $78 + 8 = 86$ Diplome verzeichnet; es lässt sich erklären, warum die noch fehlenden 7 nicht in ihnen aufgenommen wurden. Zwei derselben (St. 3557 und 3796) betreffen das Bisthum Seckau (fol. 128^a bis 131^a). Es bleiben noch 5 übrig, die fol. 201^a—204^b stehen. Von dem ersten derselben (B. R. Fr. II. 3358) kann man vermuthen, dass es früher übersehen und hier nachgetragen wurde, denn es findet sich inserirt in dem Diplom Rudolfs (B. R. Rudolf 397), welches in der Gruppe der Domcapitel-Diplome als n^o 8 steht. Die übrigen 4 endlich sind Mandate aus der Stauferzeit, die Rechtssprüche zu Gunsten Erzbischof Eberhards II. betreffen. Ueber die Anordnung und Vollständigkeit der Sammlung sowie über den Werth der gegebenen Abschriften werde ich nach Beendigung der Inhaltsangabe sprechen.